

Anspruch auf Werkstättenvertrag bei Erfüllung der Standards?

Hat ein KFZ-Betrieb, der die Standards erfüllt, Anspruch auf einen Servicevertrag?

Diese Frage stellen sich freie Werkstätten und Händler, die überlegen, nach Beendigung des Markenhandels als markengebundener Servicebetrieb tätig zu bleiben.

Für den deutschen BGH kommt es darauf an, ob Premiummarkenbesitzer gesteigerten Wert darauf legen, dass ihr Fahrzeug nach Ablauf der Garantiefrist von einer Vertragswerkstatt gewartet wird, auch wenn dabei höhere Preise als in einer freien Werkstatt gezahlt werden müssen. Ist dies der Fall, besteht ein Anspruch auf Zulassung zum Werkstattnetz und dies wäre eine Rechtfertigung, einen eigenen, markenspezifischen Markt anzunehmen (Jaguar-Entscheidung KZR 41/14).

Für Österreich ist die Rechtsfrage noch nicht geklärt. Allerdings gelten hierzulande zusätzliche Regeln für die Frage der Marktstellung. Es kommt danach auch auf die (relative) Marktmacht des Importeurs im Verhältnis zum KFZ-Betrieb an und es geht um die Frage, ob der KFZ-Betrieb zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zum Importeur angewiesen ist. Entscheidet ist, ob Ausweichmöglichkeiten bestehen und welche Investitionen (Schauplatz, Marktaufbau, Personal, ...) der KFZ-Betrieb bereits in die Marke getätigt hat. Zu prüfen ist der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Servicebetriebes vom Importeur und damit, wieviel Spielraum dem Servicebetrieb in seiner wirtschaftlichen Gestalt bleibt.

Die vom BGH angesprochenen Argumente gelten auch in Österreich. PKW-Käufer (insbesondere Premium- und Mittelklasse) legen gesteigerten Wert darauf, ihr Fahrzeug von einer zugelassenen Werkstätte warten und instand halten zu lassen. Erhält der Servicebetrieb vom Importeur keinen Vertrag, verliert er Kunden und zudem seine Investitionen in die Marke, woraus schwerwiegende betriebswirtschaftliche Nachteile und damit der Anspruch auf den Erhalt des Servicevertrages bei Erfüllung der Standards ableitbar sein können.

Dr. Johannes Öhlböck LL.M.

Rechtsanwalt und Vertreter von KFZ-Betrieben

